

G E S C H Ä F T S O R D N U N G für die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenefeld hat durch Beschluss vom 20. April 2021 aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GVOBl. S. 514) folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

§1a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 1 a Ältestenrat

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit der Fraktionen und zur Unterstützung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in seiner Rolle als Vorsitzender*e der Gemeindevertretung wird ein Ältestenrat gebildet, dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und je ein Fraktionsmitglied angehört. Mitglieder der Gemeindevertretung ohne Fraktionsstatus können zu den Sitzungen des Ältestenrates hinzugezogen werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Artikel 2

§19 (2) wird wie folgt geändert:

- (2) § 4 Abs. 5, § 10 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 gelten nicht für die Ausschüsse.

Artikel 3

In Kraft treten

§ 22 In Kraft treten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Gemeindevertretung am 20. April 2021 in Kraft.

Johann Hansen
Bürgermeister

Schenefeld, den 20. April 2021